

2065. Armenwesen. In Sachen des U. Mathys, Schuhmacher, in Winterthur, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bader in Zürich, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrates Bülach betreffend Unterstützungspflicht seitens der Armenpflege Wyl, hat sich ergeben:

A. Jakob Neufom - Mathys, Eisenbohrer, von Wyl, verkostgeldete seinen am 12. Juli 1897 geborenen Knaben Jakob bei dem damals in Regensdorf wohnhaften Rekurrenten zu 25 Fr. monatlich.

B. Am 3. April 1901 eruchte der Vertreter des Rekurrenten den Bezirksrat Bülach, es möchte die Armenpflege Wyl verhalten werden, dem Rekurrenten 210 Fr. als verfallenes Kostgeld für den Knaben Jakob Neufom zu bezahlen. Zur Begründung wurde vorgebracht, die Eltern Neufom hätten anfänglich das vereinbarte Kostgeld an Mathys bezahlt, seien dann aber wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit in Rückstand gekommen. Am 8. Juni 1898 habe die Armenpflege Regensdorf auf Ansuchen des Mathys der Armenpflege Wyl die Übernahme des verfallenen Kostgeldes, sowie die Garantie für das zukünftige empfohlen. Auf dieses Schreiben habe die Armenpflege Wyl nie reagiert; persönliche Vorstellung des Rekurrenten bei der Armenpflege Wyl um Neujahr 1899 hätten nur Ausflüchte seitens der Behörde zur Folge gehabt; der Knabe sei ruhig beim Rekurrenten belassen worden. Im Frühjahr 1899 habe der Rekurrent sein Begehren wiederholt, worauf die Eheleute Neufom vom Statthalteramt Winterthur einvernommen worden seien. Aber erst infolge einer Beschwerde bei der Direktion des Innern sei dann der Knabe am 15. Mai 1899 dem Rekurrenten von der Armenpflege Wyl abgenommen und von dieser in Wyl versorgt worden. Die Zahlungspflicht der Gemeinde Wyl ergebe sich aus §§ 8 und 10 des Armengesetzes; die Armenpflege Wyl habe gewußt, daß der Knabe bei Mathys verkostgeldet sei und daß die Eltern das Kostgeld nicht bezahlen können. Die Armenpflege Wyl sei daher verpflichtet, dem Rekurrenten das Kostgeld vom 1. Juli 1898 bis 15. Mai 1899, also für 10¹/₂ Monate zu ersetzen; es werde vom Rekurrenten nur 20 Fr. (statt der mit Neufom vereinbarten 25 Fr.) verlangt, im ganzen 210 Fr.

C. Die Armenpflege Wyl bemerkte zu diesem Begehren, sie habe auf das Schreiben der Armenpflege Regensdorf die Eltern Neufom zur Verantwortung gezogen, worauf dieselben das Kostgeld im August 1898 an Mathys bezahlt hätten. Eine Unterstützung sei deshalb damals nicht nötig gewesen. Deshalb habe die Armenpflege Wyl auch keine Garantie geleistet. Die Eltern Neufom hätten damals den Knaben zu sich nehmen wollen, Mathys habe aber die Herausgabe verweigert und deshalb das Auslaufen des Kostgeldes von da an selbst verschuldet.

Im März 1899 sei der Schreiber der Armenpflege Wyl von Mathys persönlich ersucht worden, den Vater Neufom wieder an die Bezahlung des Kostgeldes zu mahnen. Die Armenpflege Wyl habe hierauf am 10. April 1899 die Einvernahme der Eheleute Neufom durch das Statthalteramt Winterthur veranlaßt, worauf Frau Neufom der Armenpflege persönlich die Bezahlung des Kostgeldes an Mathys versprochen habe; wenn Mathys das Kind herausgegeben hätte, so wären sie, die Neufom, ihm nichts schuldig. Gestützt hierauf habe die Armenpflege den Mathys mit seiner Forderung an den Vater Neufom gewiesen; sie habe sich auch bereit erklärt, den Knaben vorläufig in Wyl zu versorgen. Hiemit nicht einverstanden, habe sich Mathys an die Direktion des Armenwesens gewandt und

erst als durch diese die Armenpflege nicht zur Bezahlung von Kostgeld verpflichtet worden sei, habe er den Knaben herausgegeben. Im Mai 1899 habe die Armenpflege den Knaben in Wyl zu 3 Fr. wöchentlich verkostgeldet; am 26. November 1899 hätten die Eltern denselben jedoch zu sich genommen und sorgten nun für denselben flaglos.

Die Armenpflege bestreite jede Zahlungspflicht. Mathys habe keine Garantie für das Kostgeld von der Armenpflege erhalten; er habe den Eheleuten Neukom das Kostgeld gestundet und habe sich daher einen allfälligen Verlust selbst zuzuschreiben. Nach dem Protokoll über die Einvernahme der Eheleute Neukom durch das Statthalteramt Winterthur sei es beständig die Absicht der Neukom gewesen, den Knaben von Mathys weg und zu sich zu nehmen; dieser habe aber die Herausgabe verweigert, da er zuerst für seine Forderung bezahlt sein wolle. Hätten die Eltern nicht im August 1898 das rückständige Kostgeld selber bezahlen können und hätte damals Mathys eine Kostgeldgarantie verlangt, so würde die Armenpflege Wyl damals schon das Kind in der Heimatsgemeinde versorgt haben.

D. Der Bezirksrat Bülach entschied durch Beschluß vom 2. Mai 1901 das Begehren des Rekurrenten wie folgt:

„Die Armenpflege Wyl ist vorbehältlich ihres Rückforderungsrechts bei Jakob Neukom, Vater, pflichtig, dem Kläger vom 1. Juli bezw. 1. August, eventuell auch erst vom 1. September 1898 an bis und mit Ende November 1898 ein Kostgeld von wöchentlich 4 Fr. zu vergüten; mit der Mehrforderung wird der Kläger ab- und an die Eheleute Neukom gewiesen.“

Die Begründung dieses Entscheides ist in der Hauptsache folgende:

Der Kostgeber eines almosenempfänglichen Kindes sollte sich auf einen Kostgeldvertrag mit der zuständigen Armenpflege oder wenigstens auf eine Garantie berufen können. Wenn nun auch ein solcher Vertrag für den Knaben Neukom nicht bestanden habe, so spreche doch die Billigkeit und der Umstand, daß die Armenpflege seinerzeit auf das Schreiben der Armenpflege Regensdorf vom 8. Juni 1898 nicht reagirt habe, dafür, daß die Armenpflege Wyl für die Zeit, von welcher an das Kostgeld rückständig ist und bis zu der Zeit, mit welcher anerkanntermaßen die Eheleute Neukom ihren Knaben in eigene Pflege nehmen wollten (November 1898) für ein angemessenes Kostgeld aufzukommen habe. 4 Fr. wöchentlich entspreche den üblichen Ansätzen.

Streitig sei nur noch, von welchem Zeitpunkt an das Kostgeld rückständig sei. Vor Statthalteramt Winterthur habe Neukom behauptet, es sei im August 1898 alles Kostgeld bezahlt worden, während Mathys, ohne diese Behauptung speziell zu widerlegen, das Kostgeld vom 1. Juli 1898 an fordere. Es müsse angenommen werden, das Kostgeld sei bis spätestens Ende Juli 1898, vielleicht auch bis Ende August 1898, verrechnet worden. Der Bezirksrat könne nicht untersuchen, was richtig sei, und es sei daher Sache der Parteien, sich hierüber zu verständigen.

Die Angabe der Eheleute Neukom, sie hätten den Knaben im November 1898 zu sich nehmen wollen, Mathys habe aber die Herausgabe verweigert, sei von diesem nicht widerlegt worden. Von diesem Zeitpunkte an habe der Rekurrent auf eigene Faust gehandelt und müsse daher die Folgen auch selber tragen.

E. Gegen diesen Beschluß rekurriert Rechtsanwalt Dr. Baber namens des U. Mathys rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Antrage, die Armenpflege Wyl zu verpflichten, dem Rekurrenten 210 Fr. als rückständiges Kostgeld ab 1. Juli 1898 bis 15. Mai 1899 (10 $\frac{1}{2}$ Monate) zu bezahlen. Zur Begründung wird auf die Eingabe an den Bezirksrat verwiesen und im besondern betont, daß das Kostgeld seit 1. Juli 1898 rückständig sei. Die Eheleute Neukom seien hierüber „als Zeugen“ einzuvernehmen; was sie gleichsam als Angeschuldigte vor Statthalteramt Winterthur ausgesagt, sei unrichtig, da sie sich damals möglichst entlasten wollten. Dies gelte auch mit Bezug auf die Behauptung, Mathys habe den Knaben nicht herausgeben wollen und habe dadurch das Auflaufen des Kostgeldes selbst verschuldet. Die Ausjagen der Eheleute Neukom widersprächen denn auch dem Inhalt eines zu den Akten gebrachten Briefes derselben an Mathys vom 29. Dezember 1898 (Akt. 5); durch diesen Brief sei ein früherer vom 26. Dezember 1898 (Akt. 4) widerrufen worden. Es sei vollständig unrichtig, daß die Eheleute Neukom den Knaben jemals verlangten; sie seien auch nicht in der Lage gewesen,

damals für ihn zu sorgen. Erst als der Rekurrent sich bei der Direktion des Armenwesens beschwert habe, habe die Armenpflege Wyl den Knaben abholen lassen und auf ihre Kosten in Wyl verkostgeldet. Die Armenpflege Wyl sei vorher mehrmals mündlich und schriftlich ersucht worden, dem Rekurrenten den Knaben abzunehmen. Sie sei hinlänglich darüber orientirt gewesen, daß die Eltern Neufom außer Stande seien, das Kostgeld zu bezahlen.

Die Rechtspflicht der Armenpflege Wyl sei gesetzlich gegeben. Wenn Eltern nicht in der Lage seien, für ihre Kinder zu sorgen und wenn die Unterstützungspflicht der Verwandten nicht Platz greifen könne, so habe die Heimatsgemeinde für solche Aufwendungen aufzukommen. Die Heimatsgemeinde haften hiefür in letzter Linie subsidiär, und ein besonderer Kostgeldvertrag sei gar nicht erforderlich. Quantitativ sei die Forderung (20 Fr. monatlich) nicht übersezt. Der Rekurrent sei selber arm.

F. Die Armenpflege Wyl beantragt, den Rekurs abzuweisen und den Beschluß des Bezirksrates Bülach dahin abzuändern, daß die Armenpflege Wyl der Kostgeldbezahlung gänzlich enthoben werde. Sie beharre auf ihren wahrheitsgetreuen Angaben an die erste Instanz; die Eheleute Neufom seien wol im Stande, ihren Vetter Mathys für das Kostgeld schadlos zu halten.

G. Der Bezirksrat Bülach beantragt Abweisung des Rekurses unter Bestätigung seines Entscheides.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat hat sich bereits mehrfach dahin ausgesprochen, daß er die Armenpflegen grundsätzlich nicht verhalten könne, für Kostgelder aufzukommen, welche Unterhaltspflichtige ohne vorherige Zustimmung der Armenpflege auflaufen ließen (vergl. die Anmerkung zu § 19 des Armengesetzes in Stüßis „Sammelband“); in der Regel ist eine Armenpflege zur Zahlung von Kostgeldern nur verpflichtet, wenn sie sich auf Ansuchen des Unterstützungsberechtigten hiezu dem Kostgeber gegenüber vertraglich verpflichtet hat (vergl. Armengesetz § 16 und Instruktion § 52). Immerhin wurde ausnahmsweise auch schon entschieden, daß in Fällen, wo die Unterstützungspflicht vorlag, die betreffende Armenpflege aber nicht unterstützte, sie auch für aufgelaufene Beträge aufkommen müsse.

2. Im vorliegenden Falle wurde die Unterstützung, bezw. die Übernahme des Kostgeldes für den Knaben Neufom am 8. Juni 1898 durch Vermittlung der Armenpflege Regensdorf bei der Armenpflege Wyl nachgesucht. Auf Veranlassung dieser letztern bezahlten alsdann die Eheleute Neufom im August 1898 das rückständige Kostgeld; bis zu welchem Zeitpunkte, läßt sich aus den Akten mit Sicherheit nicht feststellen. Daß die Armenpflege Wyl sich damals nicht zur Übernahme des zukünftigen Kostgeldes verpflichtete, erscheint korrekt, da sie annehmen durfte, die damals arbeitsfähigen Eheleute Neufom seien im Stande, das laufende Kostgeld für ihr einziges Kind zu bezahlen. Wie sich aus der Vernehmlassung der Armenpflege Wyl an den Bezirksrat Bülach (vom 17. April 1901) ergibt und wie aus den eingelegten Privatbriefen des Neufom an den Rekurrenten geschlossen werden muß, hatte letzterer damals auch keine Garantie von der Armenpflege mehr verlangt, sondern sich offenbar mit den Versprechungen der Eheleute Neufom begnügt. Erst zu Anfang des Jahres 1899, jedenfalls infolge der Erklärung der Eheleute Neufom, sie könnten ihr Zahlungsversprechen nicht halten und der Rekurrent solle den Knaben behalten, wenn er könne (Brief vom 29. Dezember 1898), gelangte der Rekurrent wieder an die Armenpflege Wyl um Bezahlung des Kostgeldes und wiederholte sein Begehren im März 1899, worauf die Armenpflege Wyl die Einvernahme der Eheleute Neufom durch das Statthalteramt Winterthur veranlaßte. Da die Eheleute Neufom trotz neuer Versprechungen den Rekurrenten nicht bezahlten, wandte sich dieser am 2. Mai 1899 mit einer (mündlichen) Beschwerde an die Direktion des Armenwesens, worauf die Armenpflege Wyl den Knaben Mitte Mai auf ihre Kosten in Wyl versorgte.

Unter solchen Umständen hätte die Armenpflege Wyl alle Veranlassung gehabt, dem Rekurrenten schon von Neujahr 1899 an die Übernahme des Kostgeldes für den Knaben Neufomm zuzusichern, da die Zahlungsunfähigkeit der Eheleute Neufom damals hinlänglich dargetan war. Für die Zeit vom August 1898 bis Ende 1898 hatte der Rekurrent dagegen auf eigene Gefahr den Eheleuten Neufom das Kostgeld gestundet.

Es rechtfertigt sich daher, die Armenpflege Wyl für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis Mitte Mai 1899, also für 4¹/₂ Monate, zur Bezahlung des Kostgeldes zu 20 Fr. monatlich, im ganzen 90 Fr., zu verpflichten. Mit dem weiteren Begehren ist der Rekurrent abzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Armenpflege Wyl ist verpflichtet, dem U. Mathys, Schuhmacher, in Winterthur, 90 Fr. als Kostgeld für den Jakob Neufom, geb. 1897, für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 15. Mai 1899 innert 3 Wochen von der Zustellung dieses Beschlusses an zu bezahlen.

Mit der Mehrforderung wird der Rekurrent abgewiesen.

II. Mitteilung an Herrn Rechtsanwalt Dr. Bader in Zürich I, zu Händen des Rekurrenten, die Armenpflege Wyl und den Bezirksrat Bülach, je unter Rücksendung der eingelegten Akten.
